

# AMTSBLATT

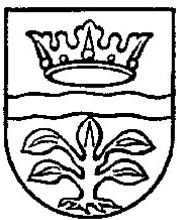
**Nr. 45/2024    Ausgegeben am 08.11.2024 Seite 382**



■ Herausgegeben und gedruckt von der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Bahnhofstraße 9, 56068 Koblenz

■ Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf

■ Bezugsquelle:  
Vorzimmer Landrat, Telefon 0261/108-214 oder kostenloses Download unter [www.kvmyk.de](http://www.kvmyk.de)



Wir bitten die Bekanntmachungen, soweit sie Ihren Bereich betreffen, der Bevölkerung in geeigneter Weise zur Kenntnis zu geben.

## Inhalt:

1. Bekanntmachung der Tagesordnung einer öffentlichen/ nicht öffentlichen Sitzung des Kreisausschusses des Landkreises Mayen-Koblenz am 11.11.2024  
*Seite 383-384*
2. Bekanntmachung der Tagesordnung einer öffentlichen/ nicht öffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung des Abfallzweckverbandes Rhein-Mosel-Eifel am 13.11.2024  
*Seite 385*
3. Bekanntmachung der Tagesordnung der zweiten Sitzung des Kreiswahlausschusses für die Wahl des Beirates für Migration und Integration des Landkreises Mayen-Koblenz am 15.11.2024  
*Seite 386*
4. Bekanntmachung einer öffentlichen Zustellung  
*Seite 387*
5. Bekanntmachung einer öffentlichen Zustellung  
*Seite 388*
6. Bekanntmachung einer öffentlichen Zustellung  
*Seite 389*
7. Bekanntmachung der Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zu den Baukosten der Tageseinrichtungen für Kinder im Landkreis Mayen-Koblenz  
*Seite 390-405*
8. Bekanntmachung einer Allgemeinverfügung vom 05.11.2024 zur Duldung von Freistellungsmaßnahmen zum Schutz des Mosel-Apollo-Falters im Bereich der Gemarkung Gondorf  
*Seite 406-407*
9. Bekanntmachung einer öffentlichen Zustellung  
*Seite 408*
10. Bekanntmachung einer öffentlichen Zustellung  
*Seite 409*
11. Bekanntmachung einer öffentlichen Zustellung  
*Seite 410*

## **Bekanntmachung**

Am Montag, 11.11.2024, 14:00 Uhr, findet im Sitzungssaal, 2. Obergeschoss, Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Bahnhofstraße 9, 56068 Koblenz, die 4. Sitzung des Kreisausschusses des Landkreises Mayen-Koblenz statt.

## **Tagesordnung**

### **Öffentlicher Teil**

1. Mitteilungen der Verwaltung
2. ÖPNV-Konzept des Landkreises Mayen-Koblenz; weitere Maßnahmen
3. E-Ladesäulen an kreiseigenen Liegenschaften; gemeinsamer Antrag der CDU- und der SPD-Fraktion
4. Errichtung von Büroräumen im geplanten Katastrophenschutzzentrum Kretz und Auslagerung der Bereiche Katastrophenschutz und Rettungsdienst
5. Prüfauftrag: Bau einer weiteren Lagerhalle für den Katastrophenschutz auf der rechten Rheinseite
6. Teilhaushalt 6 - Soziales: Zustimmung zu überplanmäßigen Aufwendungen / Auszahlungen
7. 1. Teilfortschreibung des regionalen Raumordnungsplanes Mittelrhein-Westerwald 2017 zu Kapitel 3.2 (Energiegewinnung und -versorgung); hier Anhörung und Beteiligungsverfahren
8. Bildung und Übertragung eines Geschäftsbereichs
9. Neuwahl der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Kreisausschusses
10. Ausschüsse und Gremien; Ergänzungswahlen
11. Wahl der Mitglieder des Schulträgerausschusses
12. Wahl weiterer Mitglieder in den Beirat für Migration und Integration des Landkreises Mayen-Koblenz
13. Wahl einer Vertreterin bzw. eines Vertreters sowie einer stellvertretenden Vertreterin bzw. eines stellvertretenden Vertreters in der Versammlung des Sparkassenverbandes Rheinland-Pfalz für die Kreissparkasse Mayen
14. Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen; Annahme von Zuwendungen gemäß § 58 Abs. 3 der Landkreisordnung (LKO)
15. Verschiedenes (öffentlich)

**Nicht öffentlicher Teil**

16. Organisatorische Angelegenheit
17. Personalangelegenheit
18. Beteiligungsangelegenheit
19. Verschiedenes (nicht öffentlich)

Koblenz, 05.11.2024

gez. Dr. Alexander Saftig  
Landrat

## **Bekanntmachung**

Die nächste öffentliche/nicht öffentliche Sitzung der Verbandsversammlung des Abfallzweckverbandes Rhein-Mosel-Eifel findet am:

**13.11.2024 um 9:00 Uhr**

im Sitzungsraum des Abfallzweckverbandes Rhein-Mosel-Eifel, Deponie Eiterköpfe,  
An der L 117, 1. OG, 56299 Ochtendung, statt.

## **Tagesordnung**

### **I. Öffentliche Sitzung**

- Punkt 1**      Feststellung Jahresabschluss 2018
- Punkt 2**      Wahl eines Mitgliedes des Rechnungsprüfungsausschusses
- Punkt 3**      Umlagekalkulation 2025
- Punkt 4**      Bericht der Geschäftsführung

### **II. Nichtöffentliche Sitzung**

- Punkt 5**      Vertragsangelegenheiten

56299 Ochtendung, 07.11.2024  
Abfallzweckverband Rhein-Mosel-Eifel

gez. Pascal Badziong

### **Bekanntmachung**

Aufgrund des § 49 a Abs. 2 der Landkreisordnung (LKO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 188), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 24.05.2023 (GVBl. S. 133) in Verbindung mit § 5 Abs. 1 der Satzung des Landkreises Mayen-Koblenz über die Einrichtung eines Beirates für Migration und Integration des Landkreises Mayen-Koblenz vom 03.07.2014 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 08.07.2024 und unter analoger Anwendung des § 4 Abs. 2 der Kommunalwahlordnung (KWO) vom 11.10.1983 (GVBl. S. 247), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13.11.2023 (GVBl. S. 389), wird hiermit bekannt gegeben, dass am

**Freitag, 15.11.2024, 09.00 Uhr,**

in der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Raum 126, 1. Obergeschoss, Bahnhofstraße 9, 56068 Koblenz, die zweite Sitzung des Kreiswahlausschusses für die Wahl des Beirates für Migration und Integration des Landkreises Mayen-Koblenz stattfindet.

### **Tagesordnung**

1. Verpflichtung des Schriftführers
2. Feststellung des endgültigen Ergebnisses der Wahl des Beirates für Migration und Integration des Landkreises Mayen-Koblenz am 10.11.2024

Die Sitzung ist öffentlich.

Koblenz, 25.10.2024

gez. Dr. Alexander Saftig  
Kreiswahlleiter

Kreisverwaltung Mayen-Koblenz  
Referat 3.37 – Straßenverkehr  
Az.: 37-MY-MT 505

08.11.2024

### **Öffentliche Zustellung nach § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG)**

Die Kreisverwaltung Mayen-Koblenz verfügt folgende öffentliche Zustellung. Nachstehend genannte Person ist Adressat eines Schreibens der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz (zulassungsrechtliche Angelegenheit, Schreiben vom 24.10.2024):

**Herr Mohammed Saadoon Naser Al-Heeti,  
letzte bekannte Adresse: Berliner Straße 7, 56575 Weißenthurm,  
jetziger Aufenthaltsort: unbekannt**

Da der Aufenthaltsort von o.g. Person unbekannt ist, erfolgt die Zustellung gemäß § 1 Abs. 1 des Landeszustellungsgesetzes (LVwZG) i.V.m. § 10 Abs. 1 und Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) i.V.m. § 1 Abs. 1 der Hauptsatzung des Landkreises Mayen-Koblenz vom 03.07.2014 in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 05.12.2022 durch Veröffentlichung im Amtsblatt.

Das Schreiben kann vom Adressaten in Zimmer HG16 der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Bahnhofstr. 9, 56068 Koblenz, während der üblichen Dienstzeiten eingesehen und in Empfang genommen werden.

Durch die öffentliche Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

gez. Bardua

## **Öffentliche Bekanntmachung**

### **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung**

Ibolya Rebiger, zuletzt wohnhaft Plaidter Straße 28, 56648 Saffig, ist Adressat eines Schreibens der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz vom 04.11.2024, Aktenzeichen 5.1.51-UV-R-10317.0.

Da der Aufenthaltsort dieser Person unbekannt ist, erfolgt die Zustellung des Schriftstücks gemäß § 1 Abs. 1 des Landesgesetzes über die Zustellung in der Verwaltung vom 02.03.2006 in Verbindung mit § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 12.08.2005 durch öffentliche Bekanntmachung.

Von einer Veröffentlichung eines Auszugs des zuzustellenden Schriftstücks in örtlichen oder überörtlichen Zeitungen oder Zeitschriften wird abgesehen.

Das Schriftstück kann von dem Adressaten in Zimmer 2 der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Löhrrstraße 78, 56068 Koblenz, während der üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Koblenz, 04.11.2024

gez. Alexander May

Kreisverwaltung Mayen-Koblenz  
Ref. 5.1.51 - Erziehungsleistungen

Kreisverwaltung Mayen-Koblenz  
Referat 1.21 -Kreiskasse-  
Kassenzeichen: 1.21-MAHNKV / 512518-4157408

Datum: 04.11.2024

**Benachrichtigung über  
die öffentliche Zustellung nach § 1 Abs. 1 des Landesverwaltungsstellungsgesetzes (LVwZG)  
i. V. m. § 10 Abs. 1 und Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG)**

Die Kreisverwaltung Mayen-Koblenz verfügt folgende öffentliche Zustellung.

Nachstehend genannte Person ist Adressat eines Schreibens der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz (Schreiben / Bescheid vom 04.11.2024, Kassenzeichen: 1.21-MAHNKV / 512518-4157408)

Frau  
Charline Beermünder  
geb. am: 28.07.1988

zuletzt wohnhaft:  
56072 Koblenz, Im Pühlchen 7

jetziger Aufenthaltsort:  
unbekannt

Da der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist, erfolgt die Zustellung gemäß § 1 Abs. 1 des Landesverwaltungsstellungsgesetzes (LVwZG) i. V. m. § 10 Abs. 1 und Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes durch Aushang an der Bekanntmachungstafel im Gebäude der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Erdgeschoss, Bahnhofstraße 9, 56068 Koblenz.

Das oben angegebene Schriftstück wird hiermit öffentlich zugestellt.

Der Bescheid / Das Schreiben gilt gemäß § 10 Abs. 2 Satz 6 VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können oder durch Terminversäumnisse Rechtsnachteile zu befürchten sind.

Das Schriftstück selbst kann gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch einen bevollmächtigten Vertreter während der Dienstzeiten bei der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz Bahnhofstraße 9, 56068 Koblenz, Zimmer Kreiskasse, abgeholt oder eingesehen werden.

gez. Hahn





K R E I S V E R W A L T U N G M A Y E N - K O B L E N Z

# Richtlinien

**über die Gewährung von Zuwendungen zu den  
Baukosten der Tageseinrichtungen für Kinder  
im Landkreis Mayen Koblenz**

Stand: 09.09.2024

**Impressum**

Kreisverwaltung Mayen-Koblenz  
Abteilung Kinder, Jugend und Familie  
Bahnhofstr. 9  
56068 Koblenz

Internet: [www.mayen-koblenz.de](http://www.mayen-koblenz.de)  
E-Mail: [info@kvmyk.de](mailto:info@kvmyk.de)

**Erstellt durch:**

Referat Kinder- und Jugendförderung  
Bearbeiterin: Antje Diesler und Margit Nell

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zu den Baukosten der Tageseinrichtungen  
für Kinder im Landkreis Mayen-Koblenz

---

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Allgemeines</b> .....	<b>4</b>
1.1	Förderziele.....	4
1.2	Antragsberechtigte.....	4
1.3	Entscheidungsträger.....	5
<b>2</b>	<b>Zuwendungsfähige Maßnahmen</b> .....	<b>5</b>
2.1	Investitionsmaßnahmen.....	5
2.1.1	Maßnahmetypen.....	5
2.1.2	Erweiterte Tatbestände.....	6
2.1.3	Nichtzuwendungsfähige Kosten bzw. Aufwendungen.....	6
2.1.4	Verpflichtung zur Erhaltung u. Sanierung.....	6
2.2	Abgrenzung von Investitions- und Instandhaltungsmaßnahmen.....	6
2.3	Notwendige Maßnahmen.....	7
<b>3</b>	<b>Gesamtfinanzierung</b> .....	<b>7</b>
<b>4</b>	<b>Regelungen und Empfehlungen für die Planung</b> .....	<b>7</b>
4.1	Abstimmung der Maßnahme.....	7
4.2	Zu beteiligende Stellen.....	8
4.3	Empfehlungen für die Planung.....	8
<b>5</b>	<b>Antragsverfahren</b> .....	<b>9</b>
5.1	Antragsverfahren.....	9
5.2	Sonstige Voraussetzungen.....	9
5.3	Kommunalaufsichtliche Stellungnahme.....	9
5.4	Baufachliche Prüfung.....	10
5.5	Zweckbindungsfrist.....	10
5.6	Antragsunterlagen.....	10
5.7	Vergaberecht.....	12
<b>6</b>	<b>Bewilligungsverfahren, Mittelabruf und Verwendungsnachweis</b> .....	<b>12</b>
6.1	Bewilligungsbescheid.....	12
6.2	Höhe der Förderung.....	12
6.3	Auszahlung der Mittel.....	13
6.4	Verwendungsnachweis.....	13
<b>7</b>	<b>Beteiligung der Träger der Tageseinrichtung und der Gemeinden</b> .....	<b>13</b>
<b>8</b>	<b>Maßnahmebeginn</b> .....	<b>14</b>
<b>9</b>	<b>Inkrafttreten</b> .....	<b>14</b>

## **1 Allgemeines**

### **1.1 Förderziele**

Ziel ist die Realisierung der gemeinsamen Aufgabe des Landkreises als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe und der Träger von Tageseinrichtungen für Kinder, ein bedarfsgerechtes Betreuungsangebot für Kinder in Tageseinrichtungen sicherzustellen.

Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe tragen für die Bereitstellung der Angebote an Kindertagesbetreuung in ihrem Planungsgebiet gemäß § 79 Abs. 1 SGB VIII die Gesamtverantwortung einschließlich der Planungsverantwortung.

Nach § 27 Abs. 2 des Landesgesetzes über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (KiTaG) vom 03.09.2019 hat sich der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe entsprechend seiner Verantwortung für die Sicherstellung eines ausreichenden und bedarfsgerechten Platzangebots an der Aufbringung der notwendigen Kosten angemessen zu beteiligen.

Der Landkreis Mayen-Koblenz erfüllt seine Verpflichtung als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe gemäß den folgenden Richtlinien, die der Kreistag in seiner Sitzung am 09.09.2024 verabschiedet hat.

### **1.2 Antragsberechtigte**

Die kommunalen, freien und anderen Träger von Tageseinrichtungen sind antragsberechtigt unter folgenden Voraussetzungen:

1. die Einrichtungen müssen im Kindertagesstätten-Bedarfsplan des Kreisjugendamtes Mayen-Koblenz aufgenommen worden sein oder werden aufgenommen.
2. die/der Antragsberechtigte muss bereit und in der Lage sein, eine bedarfsgerechte und geeignete Einrichtung zu schaffen und einen angemessenen Eigenanteil zu erbringen.

Grundsätzlich antragsberechtigt sind auch Träger von Tageseinrichtungen nach § 5 Abs. 5 KiTaG.

Bei getrennter Trägerschaft (Bau- und Betriebsträger) ist nur der Bauträger nach dieser Richtlinie zuwendungsberechtigt.

Gesetzliche Voraussetzungen und weitere Ansprüche bleiben unberührt.

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zu den Baukosten der Tageseinrichtungen für Kinder im Landkreis Mayen-Koblenz

---

### **1.3 Entscheidungsträger**

Über die Gewährung der Zuwendungen entscheidet der Jugendhilfeausschuss im Rahmen der Beschlussfassung über den Bedarfsplan für Tageseinrichtungen.

## **2 Zuwendungsfähige Maßnahmen**

Zuwendungsfähig sind die im Folgenden benannten Maßnahmetypen, die der quantitativen und/oder qualitativen Verbesserung des Betreuungsangebots dienen. Förderfähige Ausgaben im Rahmen der Maßnahmeausführung sind Kosten nach DIN 276 in der jeweils anwendbaren Fassung und der Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

### **2.1 Investitionsmaßnahmen**

#### **2.1.1 Maßnahmetypen**

Förderfähig sind die nachfolgend genannten Maßnahmen:

**Neubau:** Ein Neubau ist die Errichtung einer neuen Tageseinrichtung für Kinder, ohne auf vorhandene Bausubstanz zurückzugreifen und dient grundsätzlich der Steigerung der Platzkapazität im Einzugsgebiet der Einrichtung.

**Erweiterung:** Durch eine Erweiterung werden neue Räume/Bereiche an die Tageseinrichtung für Kinder angefügt, die für diese notwendig sind. Die damit verbundenen notwendigen Änderungen an vorhandenen Installationen und Einrichtungen sind davon ebenfalls erfasst.

**Ersatzbau:** Ein Ersatzbau ist die Errichtung einer neuen Tageseinrichtung, ohne auf vorhandene Bausubstanz zurückzugreifen und dient als Ersatz für eine bisher genutzte Einrichtung, wenn diese nicht mehr den räumlichen Mindestanforderungen entspricht und/oder Erweiterungs- und Umbaumaßnahmen nicht möglich oder unwirtschaftlich sind (Ausnahme 2.1.4).

**Umbau:** Ein Umbau liegt dann vor, wenn in einem vorhandenen Gebäude eine Veränderung der Raumaufteilung/Nutzungsmöglichkeiten ohne eine Änderung des Außengrundrisses erfolgt. Die damit verbundenen notwendigen Änderungen an vorhandenen Installationen und Einrichtungen sind davon ebenfalls erfasst.

Zu den förderfähigen Ausgaben zählen neben den Kosten des Ersatzbaus bei Neubau- und Erweiterungsmaßnahmen auch die Kosten für die erstmalige Ausstattung, d. h., die Kosten, die zur Inbetriebnahme bzw. Erweiterung einer Einrichtung erforderlich sind. Hierzu zählen insbesondere Möbel und Spielmaterial, die den pädagogischen Erfordernissen des Betriebs, aber auch den ergonomischen Bedürfnissen von Kindern und Mitarbeitenden gerecht werden.

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zu den Baukosten der Tageseinrichtungen für Kinder im Landkreis Mayen-Koblenz

---

### **2.1.2 Erweiterte Tatbestände**

- Kauf eines geeigneten Gebäudes
- Kauf von Teileigentum
- Andere Modelle, in denen dem Einrichtungsträger eine dauerhafte eigentümerähnliche Stellung hinsichtlich des Grundstücks zukommt z. B. Erbbaurecht

### **2.1.3 Nichtzuwendungsfähige Kosten bzw. Aufwendungen**

Nicht förderfähig sind:

- Kosten der Kostengruppe 100 nach DIN 276:2018-12 (Grunderwerb)
- Kosten der Kostengruppe 200 nach DIN 276:2018-12 (Erschließung)
- Kosten der Kostengruppe 800 nach DIN 276:2018-12 (Finanzierung)
- Kosten für Anlagen zur Erzeugung und Speicherung regenerativer Energien (z. B. Photovoltaik- oder Windkraftanlagen)
- Aufwendungen für Provisorien (vorübergehende Bauten, die für einen befristeten Zeitraum geschaffen werden)
- Aufwendungen der laufenden Unterhaltung
- Aufwendungen für Instandsetzungs- und Sanierungsmaßnahmen
- Aufwendungen zur Auslagerung während einer Baumaßnahme (z. B. der Kauf oder die Miete eines Containers oder von Gebäuden)

### **2.1.4 Verpflichtung zur Erhaltung u. Sanierung**

Der/die Träger/in der Einrichtung ist für die vollständige Finanzierung der Erhaltungs- und Sanierungsmaßnahmen zuständig. Somit sind die (anteiligen) Kosten für einen Ersatzbau, die wegen des Unterbleibens dieser Verpflichtung entstehen, nicht förderfähig.

## **2.2 Abgrenzung von Investitions- und Instandhaltungsmaßnahmen**

Beim Zusammentreffen von Investitionsmaßnahmen und Instandhaltungsmaßnahmen sind die jeweils hierauf entfallenden Kosten bzw. Aufwendungen zur Berechnung der Förderung durch den Träger aufzuteilen. Die Aufteilung von Investitionsmaßnahmen und Instandhaltungsmaßnahmen muss nach der Arbeitshilfe zur Abgrenzung von Anschaffungs- oder Herstellungskosten zu Instandhaltungsaufwendungen im Zusammenhang mit der Instandsetzung und Modernisierung von Gebäuden und von Straßenausbaumaßnahmen des Ministeriums des Innern und für Sport vom 17.01.2017 erfolgen.

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zu den Baukosten der Tageseinrichtungen für Kinder im Landkreis Mayen-Koblenz

---

### **2.3 Notwendige Maßnahmen**

Die Notwendigkeit einer Maßnahme nach 2.1.1 ist von dem Landkreis Mayen-Koblenz als Bedarfsplanungsbehörde zu beurteilen.

In der Regel besteht eine Notwendigkeit, wenn die Maßnahme zur Sicherstellung eines bedarfsgerechten Angebotes zur Erfüllung des Rechtsanspruchs dient und im Bedarfsplan für Tageseinrichtungen des Kreisjugendamtbezirks Mayen-Koblenz vorgesehen ist oder im Einzelfall vom Jugendhilfeausschuss Mayen-Koblenz als erforderlich anerkannt wird.

## **3 Gesamtfinanzierung**

Die Gesamtfinanzierung setzt sich in der Regel zusammen aus

- Eigenmittel der Antragstellenden
- Zuwendungen des Landes Rheinland-Pfalz
- Zuwendungen des Landkreises Mayen-Koblenz
- Zuwendungen der Einzugsgemeinden
- Zuwendungen Dritter (z. B. Maßnahmen zur energetischen Sanierung, zweckgebundene Spenden)

Landeszuwendungen, d. h. Zuwendungen für Maßnahmen, die für eine Landesförderung in Betracht kommen, sind vollständig auszuschöpfen. Werden diese trotz Aufforderung des Landkreises nicht beantragt oder aus eigenem Verschulden der Antragstellerin/des Antragstellers abgelehnt, werden diese in dem Umfang berücksichtigt, als seien sie vollständig in Anspruch genommen worden. Die Landeszuwendungen sind mit dem entsprechenden Formular zu beantragen.

## **4 Regelungen und Empfehlungen für die Planung**

### **4.1 Abstimmung der Maßnahme**

Die Maßnahme ist unabhängig von einer möglichen Förderung vorab mit dem Kreisjugendamt Mayen-Koblenz und dem Landesamt für Jugend, Soziales und Versorgung - Landesjugendamt - Rheinland-Pfalz abzustimmen. Die Planung soll mindestens die Entwicklung der nächsten 36 Monate berücksichtigen, soweit sich diese aus der Bedarfsplanung des Kreisjugendamtes Mayen-Koblenz ergibt.

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zu den Baukosten der Tageseinrichtungen für Kinder im Landkreis Mayen-Koblenz

---

## 4.2 Zu beteiligende Stellen

Vor Einreichung des Antrages zur Planung sind durch den Bauträger zu beteiligen:

- die Untere Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Mayen-Koblenz
- der Brandschutzbeauftragte des Landkreises Mayen-Koblenz
- die Unfallkasse Rheinland-Pfalz
- das Gesundheitsamt des Landkreises Mayen-Koblenz
- die Lebensmittelkontrolle (bei Küche, Mensa oder Essraum) des Landkreises Mayen-Koblenz.

## 4.3 Empfehlungen für die Planung

Folgende Empfehlungen und Regelungen sollen bei der Planung und Ausführung von Baumaßnahmen von Tageseinrichtungen berücksichtigt werden:

- Orientierung an den Planungs- und Kostenkennwerten gemäß Anlage 1 zur Verwaltungsvorschrift „Gewährung von Zuwendungen zu den Baukosten von Kindertagesstätten“ vom 25.09.2020, in der jeweils geltenden Fassung
- Broschüre „KinderRäume“ des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur Rheinland-Pfalz in der jeweils geltenden Fassung
- in dem Rundschreiben 4/2012 vom 27.08.2012 des Landesamtes für Soziales, Jugend und Versorgung festgelegte Anforderungen und Hinweise an Träger von Kindertagesstätten bei der Aufnahme von Kindern unter drei Jahren
- Orientierungshilfe des Landesjugendhilfeausschusses für Raumkonzepte vom 21.06.2010
- „Bildungs- und Erziehungsempfehlungen für Kindertagesstätten in Rheinland-Pfalz“ (2004, überarbeitet 2014)
- Empfehlungen zur Qualität der Erziehung, Bildung und Betreuung in Kindertagesstätten in Rheinland-Pfalz (2010, aktualisiert 2014)
- Hinweise der Unfallkasse Rheinland-Pfalz ([www.bildung.ukrlp.de](http://www.bildung.ukrlp.de) bzw. [www.sichere-kita.de](http://www.sichere-kita.de))
- Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung Regel 102-602, Branche Kindertageseinrichtung (Ausgabe Juli 2019)

Sofern Musterraumprogramme des Landes Rheinland-Pfalz vorliegen, sind diese in ihrer jeweils aktuellsten Fassung zu berücksichtigen.

Der Träger der Tageseinrichtung informiert unverzüglich über wesentliche Änderungen, insbesondere im Hinblick auf den Bauzeitplan, die Inbetriebnahme sowie den Gesamtkostenrahmen.



## **5 Antragsverfahren**

### **5.1 Antragsverfahren**

Zuwendungsanträge können jederzeit gestellt werden; sofern die Maßnahme im folgenden Haushaltsjahr berücksichtigt werden soll, sind die Anträge auf Gewährung von Kreiszuwendungen spätestens bis zum 31.07. eines Jahres vorzulegen. Wird der Antrag nicht von einer Gemeinde oder einem Gemeindeverband gestellt, ist er über die Gemeinde oder den Gemeindeverband, in der sich die Tageseinrichtung für Kinder befindet, an das Kreisjugendamt Mayen-Koblenz zu leiten.

Der/die Träger/in der Tageseinrichtung beantragt die Zuwendung mit dem durch das Kreisjugendamt Mayen-Koblenz zur Verfügung gestellten Formblatt, dem die Unterlagen gemäß Nr. 5.6 dieser Richtlinien beizufügen sind (s. a. Ziff. 2.2.3 der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung vom 25.09.2020 über die Gewährung von Zuwendungen zu den Baukosten von Kindertagesstätten (GAmtsBl. 2020, 251 in der jeweils geltenden Fassung)).

Wird für Maßnahmen zusätzlich eine Förderung beim Land beantragt, sind die vollständigen Antragsunterlagen auf Kreis- und Landesförderung zusammen spätestens jeweils zum 1. des vorvergangenen Monats vor dem maßgeblichen Stichtag für die Landesförderung einzureichen.

### **5.2 Sonstige Voraussetzungen**

Die/der Träger/in muss (Teil-)Eigentümer/in des Grundstücks sein. Ein Erbbaurecht steht dem Eigentum gleich, wenn es zur Zeit der voraussichtlichen Inbetriebnahme auf mindestens 20 Jahre bestellt ist.

Die Gesamtfinanzierung muss zum Zeitpunkt der Bewilligung gesichert sein. § 10 GemHVO ist zu beachten.

Ist der/die Zuwendungsempfänger/in ein freier, nicht kirchlicher Träger, ist er/sie verpflichtet, zur Sicherung etwaiger Rückforderungsansprüche eine dingliche Sicherung durch die Eintragung einer Grundschuld in Zuwendungshöhe an rangbereitetester Stelle im Grundbuch oder Erbbaugrundbuch nachzuweisen. Anstelle einer dinglichen Sicherung kann eine für die Zeit der Zweckbindung bestehende selbstschuldnerische Bürgschaft einer deutschen Bank in Zuwendungshöhe vorgelegt werden.

### **5.3 Kommunalaufsichtliche Stellungnahme**

Bei kommunalen Antragstellenden ist vom Kreisjugendamt Mayen-Koblenz eine kommunalaufsichtliche Stellungnahme einzuholen.

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zu den Baukosten der Tageseinrichtungen für Kinder im Landkreis Mayen-Koblenz

---

#### **5.4 Baufachliche Prüfung**

Die Förderanträge und Verwendungsnachweise sind nach einheitlichen und objektiven Maßstäben baufachlich zu prüfen. Die baufachliche Prüfung obliegt dem Landkreis bzw. der großen kreisangehörigen Stadt mit eigenem Bauamt.

Die baufachliche Prüfungsstelle ist im Vorfeld zu beteiligen. Die baufachliche Prüfung erstreckt sich auf die Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Planung und Konstruktion sowie auf die Angemessenheit der Kosten.

#### **5.5 Zweckbindungsfrist**

Die nach diesen Richtlinien mit Fördermitteln des Landkreises Mayen-Koblenz durchgeführte Maßnahme ist 20 Jahre für den Zuweisungszweck gebunden. Für die Zeit der nicht zweckentsprechenden Verwendung sind die Fördermittel anteilig zurückzuzahlen. Der Erstattungsbetrag reduziert sich jährlich um 5% ab Beginn des Jahres, das dem Jahr der Inbetriebnahme folgt.

Die Zweckbindung bleibt grundsätzlich auch für den Fall eines Trägerwechsels bestehen, ggf. ist die Rückzahlung der Zuwendung zu regeln.

Der Landkreis Mayen-Koblenz kann in besonders begründeten Fällen von der Rückforderung absehen, wenn das geförderte Gebäude oder die Räumlichkeiten weiterhin als Tageseinrichtung genutzt werden.

Hierüber entscheidet im Einzelfall der Jugendhilfeausschuss Mayen-Koblenz.

#### **5.6 Antragsunterlagen**

Dem Förderantrag sind folgende Unterlagen zur Beurteilung beizufügen:

- Beschreibung des Bauvorhabens unterschieden nach Investitions- und Instandhaltungsmaßnahmen
- geplanter Baubeginn und geplanter Abschluss der Maßnahme
- Gesamtkosten der Maßnahme
- verbindliche Angaben zur Gesamtfinanzierung (Finanzierungsplan)
- Erklärung, dass mit dem Vorhaben noch nicht begonnen wurde
- erforderliche Bauunterlagen:
  - Erläuterungsbericht des Planers gemäß ZBau in der jeweils gültigen Fassung
  - Entwurfsunterlagen - bestehend aus Lageplan, Bauzeichnungen und Grundrissen sämtlicher Gebäudeabschnitte und Geschosse sowie Ansichtszeichnungen, die Art und Umfang des Vorhabens prüfbar nachweisen, in der Regel im Maßstab 1:100

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zu den Baukosten der Tageseinrichtungen für Kinder im Landkreis Mayen-Koblenz

---

- detaillierte Gesamtkostenberechnung nach DIN 276: (Kostengruppen 100 bis 800), mindestens zwei Ebenen. In den Kostenberechnungen sind evtl. Kosten für Sanierung prüffähig separat auszuweisen und von den zuwendungsfähigen Kosten getrennt aufzuführen, da diese Kosten nicht förderfähig sind. In den Bauzeichnungen sind bei Anbauten und Bestandssanierungen alle neuen abzurechnenden oder zu ändernden baulichen und sonstige Anlagen und Einrichtungen darzustellen und der Kostenberechnung prüffähig zuzuordnen
- Berechnung der Grundflächen und Rauminhalte nach DIN 277
- Folgekostenberechnungen nach DIN 18960 - Nutzungskosten im Hochbau -
- Ergänzend ggf. notwendige Wirtschaftlichkeitsberechnungen mittels Lebenszykluskosten
- Nachweis von Wirtschaftlichkeitskennwerten, z. B. Bruttorauminhalt/BGF, BGF pro Betreuungsplatz, Nutzungsfläche 1 - 6 (auch definiert als Hauptnutzfläche nach DIN 276 a. F.) /BGF
  - Bauwerkskosten (KG 300 400) pro m<sup>2</sup> Bruttogrundfläche
  - Bauwerkskosten (KG 300 + 400) pro Betreuungsplatz
  - Bruttorauminhalt/Bruttogrundfläche
  - Bruttogrundfläche pro Betreuungsplatz
  - Nutzungsfläche 1-6/Bruttogrundfläche
  - Angaben über die durchschnittliche Auslastung der Tageseinrichtung in den vergangenen zwölf Monaten
  - Bei kommunalen Antragstellenden: Übersicht über die Haushalts- und Finanzlage und die Übersicht über die freie Finanzspitze

Der/die Antragsteller/in bestätigt die Einhaltung der Planungs- und Kostenkennwerte nach den Orientierungswerten gemäß Anlage 1 mithilfe des Nachweisblatts gemäß Anlage 2 der Verwaltungsvorschrift „Gewährung von Zuwendungen zu den Baukosten von Kindertagesstätten“ vom 25.09.2020 in der jeweils geltenden Fassung.

Des Weiteren wird wegen der Planungs- und Kostenkennwerte, der evtl. Notwendigkeit einer Lebenszykluskostenbetrachtung, angemessener Variantenbetrachtungen bzw. Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen auf die Veröffentlichung des Rechnungshofes Rheinland-Pfalz vom 21.12.2018 „Erläuterung und Hinweise zur Anwendung der Kosten- und Flächenkennwerte von Kindertagesstätten“ verwiesen.

Die Unterlagen sind in dreifacher Ausfertigung, bei Vorliegen der Voraussetzungen digital, einzureichen.

Werden für die gleiche Maßnahme Zuwendungen des Landkreises und des Landes beantragt, sind zur Vereinfachung des Verfahrens die Formblätter des Landesamtes für Jugend, Soziales und Versorgung - Landesjugendamt - Rheinland-Pfalz zu verwenden.

Darüber hinaus sollte eine Beteiligung weiterer Stellen -insbesondere mit Blick auf den Klimaschutz - von der Kreisverwaltung geprüft werden.

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zu den Baukosten der Tageseinrichtungen für Kinder im Landkreis Mayen-Koblenz

---

## **5.7 Vergaberecht**

§ 22 GemHVO sowie die VV zu § 22 GemHVO sind zu beachten.

Verstöße gegen vergaberechtliche Vorschriften können zur teilweisen oder vollständigen Kürzung der gewährten Zuwendung führen.

## **6 Bewilligungsverfahren, Mittelabruf und Verwendungsnachweis**

### **6.1 Bewilligungsbescheid**

Der Bescheid enthält Festlegungen zu folgenden Punkten:

- Höhe der Zuwendung des Landkreises Mayen-Koblenz (Liegt noch keine Bewilligung des Landes vor, ergeht ein vorläufiger Bescheid, in dem der zu erwartende Betrag entsprechend der aktuellen Rechtslage eingesetzt wird. Bei einer Abweichung erfolgt eine entsprechende Korrektur.)
- Förderzweck (Bezeichnung der Maßnahme nach 2.1.1 bzw. 2.2)
- Kapazität der Tageseinrichtung vor und nach Abschluss der Maßnahme
- Frist zur Vorlage des Verwendungsnachweises
- Dauer der Zweckbindung
- Verpflichtung zum angemessenen Hinweis auf die Förderung des Landkreises Mayen-Koblenz, des Landes und Bundes sowie der Europäischen Union

### **6.2 Höhe der Förderung**

Der Landkreis Mayen-Koblenz beteiligt sich regelmäßig mit einer Zuwendung von 40 % der nicht durch Dritte (s. Nr. 3 und Nr. 7) gedeckten zuwendungsfähigen Kosten.

Maßgeblich für die Ermittlung der Förderhöhe ist die entsprechend Ziffer 5.5 dieser Richtlinien vorgelegte detaillierte Gesamtkostenberechnung nach DIN 276 abzgl. der nicht zuwendungsfähigen Kosten nach Ziffer 2.1.3 sowie der Zuwendungen durch Dritte. Nach Baubeginn eintretende Kostenerhöhungen hat der Zuwendungsempfänger zu tragen.

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zu den Baukosten der Tageseinrichtungen für Kinder im Landkreis Mayen-Koblenz

---

### **6.3 Auszahlung der Mittel**

Bis zu 90 % der bewilligten Zuwendung können vor Abschluss der Maßnahme nach Vorlage eines entsprechenden Zwischennachweises bzw. einer Baufortschrittsanzeige abgerufen werden. Die Zahlung der restlichen Mittel kann nach Beendigung der Maßnahme und Prüfung des Verwendungsnachweises erfolgen. Die Auszahlung der Mittel erfolgt unter Haushaltsvorbehalt.

### **6.4 Verwendungsnachweis**

Der/die Zuwendungsempfänger/in hat nach Fertigstellung der Baumaßnahme bzw. Abschluss des Vorhabens der Bewilligungsbehörde die Verwendung der Mittel innerhalb von acht Monaten entweder durch den Verwendungsnachweis für die Landesmittel oder durch den Vordruck des Landkreises Mayen-Koblenz nachzuweisen. Sofern für Maßnahmen eine Landeszuwendung in Anspruch genommen wird, ist ein einheitlicher Verwendungsnachweis für die Landes- und Kreiszuwendung vorzulegen.

Der Verwendungsnachweis enthält:

1. Sachbericht zum Ergebnis der Maßnahme
2. Nachweis zu Ausgabenübersicht (z. B. Buchungsliste, HÜL-A), Aufstellung der Ist-Kosten nach DIN 276, endgültige Finanzierungsübersicht
3. Beginn und Abschluss der Maßnahme
4. Inbetriebnahme der geförderten Maßnahme

Bei Bedarf sind im Rahmen des Prüfrechts die geforderten Bücher, Belege und sonstige für die Förderung relevanten Unterlagen vorzulegen. Der/die Zuwendungsempfänger/in hat die erforderlichen Unterlagen für die Dauer der Zweckbindungsfrist bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Dies gilt auch für digitale Belege.

## **7 Beteiligung der Träger der Tageseinrichtung und der Gemeinden**

Der/die Zuwendungsempfänger/in hat bei allen förderfähigen Maßnahmen nach diesen Richtlinien einen Eigenanteil von mindestens 10 % der anerkannten zuwendungsfähigen Baukosten zu tragen und kann durch eine/n Dritte/n von dieser Verpflichtung befreit werden.

Die im Einzugsbereich einer Tageseinrichtung liegenden Gemeinden sollen zur Deckung der Kosten des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe beitragen (§27 Abs. 3 KiTaG); hierzu werden zwischen Landkreis und dem kreisangehörigen Raum weitere Regelungen getroffen.

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zu den Baukosten der Tageseinrichtungen für Kinder im Landkreis Mayen-Koblenz

---

## **8 Maßnahmebeginn**

Mit den Maßnahmen darf grundsätzlich erst nach Bewilligung der Kreiszuwendung begonnen werden. In begründeten Einzelfällen kann eine Ausnahme hiervon beantragt werden. Dem Antrag auf Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmebeginns sind alle für den Förderantrag vorzulegenden Antragsunterlagen beizufügen. Aus der Genehmigung können keine finanziellen Verpflichtungen des Landkreises Mayen-Koblenz abgeleitet werden.

Nach Erteilung der Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmebeginns ist mit der Maßnahme umgehend zu beginnen und der tatsächliche Beginn dem Kreisjugendamt Mayen-Koblenz anzuzeigen. Wird der Antrag zurückgenommen oder erledigt sich das anhängige Förderverfahren, erlischt diese Genehmigung.

## **9 Inkrafttreten**

Die Richtlinie gilt für alle Baumaßnahmen, für die nach dem 01.07.2021 ein Förderantrag gestellt wurde, unabhängig davon, ob die Bewilligung Bestandskraft erlangt hat oder nicht.

Die bisherige Richtlinie über die Förderung von Baumaßnahmen von Kindertageseinrichtungen im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Mayen-Koblenz vom 16.06.2021 in der 1. Änderungsfassung vom 18.11.2021 treten mit Ablauf des 30.06.2021 außer Kraft, mit der Maßgabe, dass die bisherigen Richtlinien hinsichtlich des Vollzugs der unter ihrer Geltung bewilligten Zuwendungen fortgelten.

Koblenz, 29.10.2024

gez.  
Pascal Badziong  
Erster Kreisbeigeordneter  
des Landkreises Mayen-Koblenz

## Anlage 1

### Empfehlung zum Raumprogramm in Kindertageseinrichtungen (wird vom LJHA überarbeitet)

#### 1. Pädagogische Räume

Raum	m <sup>2</sup>	Anmerkung
Gruppenraum für 0 bis 3-jährige Kinder (8 - 10 Plätze)	45	Einrichtung der Altersgruppe entsprechend
Gruppenraum für 2 bis 4-jährige Kinder (10 - 15 Plätze)	45 - 50	Einrichtung der Altersgruppe entsprechend
Gruppenraum für 3 – 6-jährige Kinder (15 - 25 Plätze)	45 - 50	Je nach Konzeption können auch 2-Jährige in den Gruppen betreut werden. Einrichtung der Altersgruppe entsprechend. Gruppenräume können durch zweite Ebenen entzert werden.
Nebenraum	15	Zu jedem Gruppenraum sollte ein Nebenraum gehören, am besten von der Gruppe aus zugänglich.
Ruheraum	15	Kombination von Ruhe- und Nebenraum möglich.
Schlafräum	15-18	Für jedes Kind U3 ist ein fester Schlafplatz vorzuhalten.
Sanitärbereich	12 – 18 pro Gruppe	Wickel- und Pflegebereich kann für Kinder U3 separat gestaltet werden oder im Sanitärbereich integriert werden. Sanitärräume können von 2 max. 3 Gruppen genutzt werden.
Mehrzweck/Bewegungsraum	50 - 60	1 - 3 Gruppen; entsprechende Vergrößerung bei weiteren Gruppen.
Therapieraum bei integrativen Gruppen	18 - 20	Therapieraum bei 1 - 3 Gruppen; ab 4 Gruppen Therapieräume.
Mensa/Bistrobereich	25 - 40	Abhängig von Anzahl der Kinder und Konzept.

¶

**2. → Weitere-Räume¶**

¶

Raum <sup>α</sup>	m <sup>2α</sup>	Anmerkung <sup>α</sup>
Geräteraum-zum-Mehrzweck-¶ raum <sup>α</sup>	10 <sup>α</sup>	<sup>α</sup>
Büro-Leitung <sup>α</sup>	10--12 <sup>α</sup>	<sup>α</sup>
Elternsprechzimmer <sup>α</sup>	8--10 <sup>α</sup>	In-größeren-Einrichtungen-zu-empfehlen. <sup>α</sup>
Personalraum <sup>α</sup>	2 <sup>α</sup>	Pro-Person <sup>α</sup>
Küche-mit-Vorratsraum <sup>α</sup>	Ab-20 <sup>α</sup>	Abhängig-von-der-Anzahl-der-Essen- Abstimmung-mit-der-Lebensmittelkontrolle. <sup>α</sup>
Wirtschafts-und-Putzraum <sup>α</sup>	6 <sup>α</sup>	<sup>α</sup>
Abstellraum <sup>α</sup>	5 <sup>α</sup>	Pro-Gruppe <sup>α</sup>
Personal-WC <sup>α</sup>	2 <sup>α</sup>	Anzahl-der-Toiletten-abhängig-von-der-Mitar- beiteranzahl.¶ 1-behindertengerechte-Toilette-in-der- Einrichtung. <sup>α</sup>
WC-und-Umkleide-¶ Hauswirtschaftskraft <sup>α</sup>	4 <sup>α</sup>	<sup>α</sup>
Garderoben <sup>α</sup>	ca.-0,25 <sup>α</sup>	Pro-Platz <sup>α</sup>
Abstellbereich-für-Kinderwagen <sup>α</sup>	<sup>α</sup>	Überdachte-Abstellflächen-können-im- Außenbereich-vorgehalten-werden. <sup>α</sup>
Außenspielfläche <sup>α</sup>	10 <sup>α</sup>	Orientierungswert-pro-Kind <sup>α</sup>

¶

**3. → Anmerkungen¶**

¶

Bei-der-Planung-sollte-die-Barrierefreiheit-im-Zuge-des-Inklusionsgedankens-Berücksichtigung-finden-  
u.-a.-Vorhaltung-behindertengerechter-Toiletten-,Aufzug-bei-mehreren-Etagen-usw.¶

¶

Die-maximale-Gesamtkapazität-an-Plätzen-ist-vom-Raumprogramm-und-der-Konzeption-der-  
Tageseinrichtung-abhängig.¶



Kreisverwaltung Mayen-Koblenz  
- Untere Naturschutzbehörde -

Koblenz, 05.11.2024

## Öffentliche Bekanntmachung der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz

### Allgemeinverfügung vom 05.11.2024 zur Duldung von Freistellungsmaßnahmen zum Schutz des Mosel-Apollo-Falters im Bereich der Gemarkung Gondorf

#### I. Allgemeinverfügung

1. Gemäß den §§ 3 Abs. 2, 65 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29.07.09 (BGBl. I.S.2542), zuletzt geändert durch Art. 5 G v. 3.7.2024 I Nr. 225 i.V.m. §§ 2 Abs. 1, 33 Abs. 1 und 2 des Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG) vom 06.10.15 (GVBl.S.283), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 26.06.2020 (GVBl. S. 287) i.V.m. §§ 35 S.2 und 41 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 23.01.2003 (BGBl. I. S.102), zuletzt geändert durch Art. 2 G v. 15.7.2024 I Nr. 236 i.V.m. § 1 Abs. 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) vom 23. Dezember 1976 (GVBl. S. 308), zuletzt geändert durch § 48 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 487) ordnet die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Mayen-Koblenz auf nachfolgenden Grundstücken (vgl. auch Kartenausschnitt) die Duldung von Freistellungsarbeiten zum Schutz des Mosel-Apollo-Falters in der Zeit vom 15.12.2024 bis 28.02.2025 an:

Distrikt Kehrberg; Gemarkung Gondorf

Flur 4, Flurstücke (Zähler/Nenner)

72/2, 72/4, 72/6, 75/3, 77/1, 79/1, 79/2, 80/1, 80/2, 84, 86/1, 88, 89/1, 89/2, 184/89, 185/89, 199/82, 200/82, 220/85, 221/85, 271/81, 272/81, 273/83, 274/83

Flur 8, Flurstücke (Zähler/Nenner)

68, 91



2. Diese Allgemeinverfügung wird am auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag wirksam (§ 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG)

## II. Begründung:

Die Stiftung für Natur und Umwelt im Landkreis Mayen-Koblenz plant in der Gemarkung Gondorf im Rahmen der Aktion Grün des Landes Rheinland-Pfalz Maßnahmen zum Schutz des Mosel-Apollofalters. Die weltweit nur im unteren Moseltal vorkommende Schmetterlingsart steht kurz vor dem Aussterben, wofür das Schwinden seiner Lebensräume durch Verbuschung ein wesentlicher Grund ist. Daher sollen im Winterhalbjahr 2024/25 verbuschte Felsen und Weinbergbrachen im Bereich Kehrberg (Flur 4 und 8) freigestellt werden.

Die Freistellungsarbeiten werden durch die Stiftung für Natur und Umwelt im Landkreis Mayen-Koblenz beauftragt und überwacht. Die Durchführung der Arbeiten erfolgt durch qualifizierte Firmen. Die Freistellungsmaßnahmen erfolgen nur auf nicht bewirtschafteten Grundstücken oder Grundstücksteilen.

Den jeweiligen Eigentümern der bearbeiteten Flächen entstehen keine Kosten.

Die o.a. Freistellungsarbeiten wurden per Allgemeinverfügung angeordnet, da aufgrund der Vielzahl der zu bearbeiteten Flächen die Betroffenen nicht bzw. nur mit unverhältnismäßigem Aufwand feststellbar sind. Von einer vorherigen Anhörung wurde gemäß § 28 Abs.2 Nr. 4 des VwVfG abgesehen, da sie aus Gründen der Verfahrensökonomie nicht geboten ist. Darüber hinaus ist nicht beabsichtigt gegen den Willen der Betroffenen Maßnahmen auf den jeweiligen Grundstücken durchzuführen, so dass die Betroffenen auch ohne vorherige Anhörung nach Erlass der Allgemeinverfügung ihre Belange geltend machen können.

## III. Hinweis:

Falls Sie als Eigentümer/in oder Nutzungsberechtigte/r Anregungen oder Fragen haben, melden Sie sich bitte unter der folgenden Telefonnummer oder E-Mail-Adresse:  
261 10105; [Maximilian.Preuss@kvmyk.de](mailto:Maximilian.Preuss@kvmyk.de)

## IV. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Bahnhofstraße 9, 56068 Koblenz schriftlich oder zur Niederschrift, einzulegen.

Der Widerspruch kann auch in elektronischer Form nach § 3 a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetz an die Adresse [kvmyk@poststelle.rlp.de](mailto:kvmyk@poststelle.rlp.de) erhoben werden.

Kreisverwaltung Mayen-Koblenz  
- Untere Naturschutzbehörde -

Koblenz, den 05.11.2024

gez. Dr. Alexander Saftig  
Landrat

## **Öffentliche Bekanntmachung**

### **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung**

Karim Heinrich, zuletzt wohnhaft Bendorfer Straße 46, 56170 Bendorf, ist Adressat eines Schreibens der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz vom 21.10.2024, Aktenzeichen 5.1.51-UV-P-10302.0.

Da der Aufenthaltsort dieser Person unbekannt ist, erfolgt die Zustellung des Schriftstücks gemäß § 1 Abs. 1 des Landesgesetzes über die Zustellung in der Verwaltung vom 02.03.2006 in Verbindung mit § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 12.08.2005 durch öffentliche Bekanntmachung.

Von einer Veröffentlichung eines Auszugs des zuzustellenden Schriftstücks in örtlichen oder überörtlichen Zeitungen oder Zeitschriften wird abgesehen.

Das Schriftstück kann von dem Adressaten in Zimmer 2 der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Löhrrstraße 78, 56068 Koblenz, während der üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Koblenz, 07.11.2024

gez. Alexander May

Kreisverwaltung Mayen-Koblenz  
Ref. 5.1.51 - Erziehungsleistungen

## **Öffentliche Bekanntmachung**

### **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung**

Stefan Gatzemeyer, zuletzt wohnhaft Rübernacher Straße 52, 56220 Kaltenengers, ist Adressat eines Schreibens der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz vom 07.11.2024, Aktenzeichen 51.4-UV-007349.0 G.

Da der Aufenthaltsort dieser Person unbekannt ist, erfolgt die Zustellung des Schriftstücks gemäß § 1 Abs. 1 des Landesgesetzes über die Zustellung in der Verwaltung vom 02.03.2006 in Verbindung mit § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 12.08.2005 durch öffentliche Bekanntmachung.

Von einer Veröffentlichung eines Auszugs des zuzustellenden Schriftstücks in örtlichen oder überörtlichen Zeitungen oder Zeitschriften wird abgesehen.

Das Schriftstück kann von dem Adressaten in Zimmer 2 der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Löhrrstraße 78, 56068 Koblenz, während der üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Koblenz, 07.11.2024

gez. Dominik Lutzenburg

Kreisverwaltung Mayen-Koblenz  
Ref. 5.1.51 - Erziehungsleistungen

## **Öffentliche Bekanntmachung**

### **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung**

Stefan Gatzemeyer, zuletzt wohnhaft Rübernacher Straße 52, 56220 Kaltenengers, ist Adressat eines Schreibens der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz vom 07.11.2024, Aktenzeichen 51.4-UV-007349.4 G.

Da der Aufenthaltsort dieser Person unbekannt ist, erfolgt die Zustellung des Schriftstücks gemäß § 1 Abs. 1 des Landesgesetzes über die Zustellung in der Verwaltung vom 02.03.2006 in Verbindung mit § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 12.08.2005 durch öffentliche Bekanntmachung.

Von einer Veröffentlichung eines Auszugs des zuzustellenden Schriftstücks in örtlichen oder überörtlichen Zeitungen oder Zeitschriften wird abgesehen.

Das Schriftstück kann von dem Adressaten in Zimmer 2 der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Löhrrstraße 78, 56068 Koblenz, während der üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Koblenz, 07.11.2024

gez. Dominik Lutzenburg

Kreisverwaltung Mayen-Koblenz  
Ref. 5.1.51 - Erziehungsleistungen